

MERKBLATT FÜR ARBEITGEBER

GESUNDHEITSSCHUTZ AM ARBEITSPLATZ – CORONAVIRUS (COVID-19)



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Version 24.06.2020

In den meisten Unternehmen wurde die Arbeit wieder aufgenommen. Die vorherige Normalität ist jedoch nach wie vor nicht wiederhergestellt und im Zusammenhang mit COVID-19 hat der Arbeitgeber weiterhin besondere Verpflichtungen.

Gemäss Artikel 6 Arbeitsgesetz (ArG; SR 822.11) ist der Arbeitgeber verpflichtet, den Schutz der Gesundheit seiner Mitarbeitenden sicherzustellen. Er hat deshalb alle Massnahmen zu treffen, die den Verhältnissen des Betriebes angemessen sind, d.h. die für seinen Betrieb angesichts der technischen und wirtschaftlichen Verhältnisse zumutbar sind. Aufgrund der grassierenden Corona-Epidemie hat er zusätzlich dafür zu sorgen, dass die durch den Bundesrat und das Bundesamt für Gesundheit (BAG) auferlegten Vorgaben während der Arbeit eingehalten und umgesetzt werden. Mit den nachfolgenden Hinweisen soll aufgezeigt werden, welche Aspekte in dieser besonderen Situation spezielles Augenmerk erfordern. Dieses Dokument betrifft Arbeitssituationen, in denen die Mitarbeitenden relativ wenig mit infizierten Personen in Berührung kommen. In anderen Arbeitssituationen, wie z.B. im Gesundheitssektor, können strengere und aufwändigere Massnahmen erforderlich sein.

1 Übertragungswege

1.1 Das neue Coronavirus (SRAS-CoV-2) wird hauptsächlich übertragen:

- Bei engem Kontakt: Wenn man weniger als 1,5 Meter Abstand zu einer infizierten Person hat.
- Durch Tröpfchen: Nüst oder hustet eine erkrankte Person, können die Viren direkt auf die Schleimhäute von Nase, Mund oder Augen von anderen Menschen gelangen.
- Über die Hände: Ansteckende Tröpfchen gelangen beim Husten und Niesen auf die Hände. Von dort kann das Virus auf Oberflächen und dann auf die Hände anderer Personen übertragen werden. Sie gelangen dann an

Mund, Nase oder Augen, wenn man diese berührt. Die Übertragung bei engem Kontakt oder durch Tröpfchen lässt sich durch einen Abstand von mindestens 1,5 Metern oder durch physische Abtrennungen verhindern. Um eine Übertragung über die Hände zu verhindern, ist eine regelmässige und gründliche Handhygiene und die Desinfektion von häufig berührten Flächen wichtig.

1.2 Bei Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung

Bei Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit mit oder ohne Fieber, plötzlichem Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns, Fiebergefühl oder Muskelschmerzen, sind die Arbeitnehmenden aufzufordern, zu Hause zu bleiben und ihren Arzt zu kontaktieren. Keinem Mitarbeitenden wird erlaubt, krank zu arbeiten.

Kranke Personen werden mit einer Hygienemaske nach Hause geschickt und aufgefordert, die Vorgaben zu Isolation und Quarantäne des BAG einzuhalten (www.bag.admin.ch/isolation-und-quarantaene).

2 Schutzmassnahmen

Der Abstand zwischen zwei Personen am Arbeitsplatz muss mindestens 1,5 Meter betragen. Dies betrifft alle Orte, wo gearbeitet wird, sowie Pausen- und Ruheräume, Umkleidekabinen oder Kantinen. Ist dies nicht möglich, muss die Kontaktzeit bei einem geringeren Abstand möglichst kurz sein und geeignete Schutzmassnahmen müssen umgesetzt werden.

Folgende Massnahmen tragen zum Gesundheitsschutz der Arbeitnehmenden bei

2.1 Distanz am Arbeitsplatz

- Der Arbeitgeber muss den Arbeitsplatz so einrichten, dass die Mitarbeitenden genügend Abstand zu anderen Personen im Unternehmen einhalten können (mindestens 1,5 Meter). Ist dies nicht möglich, muss die Kontaktzeit bei geringerem Abstand möglichst kurz gehalten werden. Wird die Mindestdistanz unterschritten, müssen zusätzliche Schutzmassnahmen umgesetzt werden.
- Lassen Sie, wo möglich, einen Teil der Mitarbeitenden im Homeoffice arbeiten, um den Sicherheitsabstand von 1,5 Metern zu gewährleisten.
- Falls möglich, bringen Sie Trennscheiben zwischen Mitarbeitenden oder zwischen Mitarbeitenden und Kundschaft an (Schutz vor Tröpfchen z.B. beim Niesen).
- Sind Abstand- oder Trennmassnahmen nicht möglich, so ist Schutzausrüstung zu liefern und zu tragen (z.B. Hygienemasken: chirurgische Masken, OP-Masken). Die Mitarbeitenden sind über die richtige Verwendung dieser Schutzausrüstung zu instruieren und zu schulen.
- Organisieren Sie die Arbeit möglichst so, dass Personen bzw. Teams nicht gemischt werden.
- Bringen Sie Bodenmarkierungen an, um einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen Mitarbeitenden und Kundschaft zu gewährleisten.
- Bei Gruppentransporten: Verringern Sie die Anzahl der Personen im Fahrzeug, indem Sie mehrere Fahrten machen oder mehrere Fahrzeuge (möglicherweise Privatfahrzeuge) benutzen. Einzeltransporte sind vorzuziehen. Sind solche Massnahmen nicht möglich, müssen alle Personen im Fahrzeug Schutzausrüstung tragen (z.B. Hygienemasken).

2.2 Hygiene

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, die die Einhaltung der Schutzmassnahmen ermöglichen. Mögliche Massnahmen sind zum Beispiel:

- Alle Personen im Unternehmen (Mitarbeitende, Auftragnehmende sowie Kundschaft) müssen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife waschen können. Ist dies nicht möglich, muss Händedesinfektionsmittel bereitstehen.
- Reinigen Sie regelmässig Türklinken, Aufzugsknöpfe, Geländer, Kaffeemaschinen, Computer, Tastaturen, Telefone und Arbeitswerkzeuge sowie andere Gegenstände, die häufig von mehreren Personen berührt werden.
- Füllen Sie Seifenspender und Einweghandtücher regelmässig nach und achten Sie auf genügend Vorrat.
- Lüften Sie Arbeitsräume ausreichend (zum Beispiel durch Maximierung der Luftwechselrate durch mechanische Lüftung oder durch natürliches Lüften etwa 4 Mal täglich für mindestens 10 Minuten).

In besonderen Situationen kann die Verwendung von Schutzausrüstung wie Handschuhen, Masken oder Brillen durch die Mitarbeitenden gerechtfertigt sein. Eine solche Ausrüstung ist jedoch im Allgemeinen nicht erforderlich. Der Arbeitgeber muss prüfen, ob Schutzausrüstung nötig ist, diese ggf. bereitstellen und für deren Angemessenheit und sachgerechte Verwendung durch die Mitarbeitenden sorgen.

3 Zusätzliche Informationen

Website des BAG zum neuen Coronavirus:

- www.bag.admin.ch/neues-coronavirus
- www.bag-coronavirus.ch

Pandemieplan des SECO:

- www.seco.admin.ch/pandemie

Kontakt

SECO | Arbeitsbedingungen
coronavirus@seco.admin.ch | www.seco.admin.ch